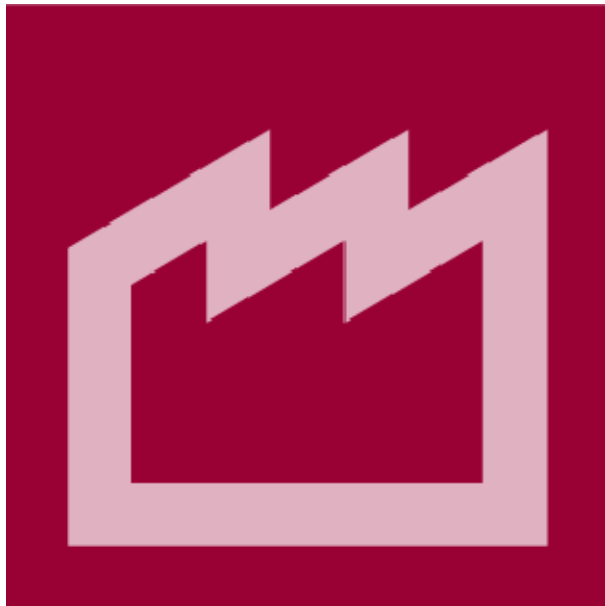


Unternehmensregister-System 95



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 19.07.2010

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 4871; Fax: +49 (0) 611 3953;
E-Mail: unternehmensregister@destatis.de oder www.destatis.de/Kontakt

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010**
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik*: Unternehmensregister – System 95 (URS 95)
- Erstmalige Veröffentlichung von Strukturdaten aus dem Unternehmensregister im Juli 2004
- *Erhebungseinheiten*: Unternehmen und örtliche Einheiten (Betriebe).

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- Erhebungsinhalte: Hilfsmerkmale (Name, Adresse), Ordnungsmerkmale (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte) von Unternehmen und Betrieben
- Zweck der Statistik: Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtsreise und Stichproben, Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen, Bereitstellung von Strukturdaten
- Hauptnutzer: Erhebungsbereiche der amtlichen Statistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Eurostat, Nutzer aus Wissenschaft und Forschung

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung*: Jährliche Aktualisierung durch administrative Dateien sowie durch Rückläufe aus statistischen Bereichserhebungen.

4 Genauigkeit

Seite 5

- Die Qualität der im URS 95 abgelegten Angaben wird größtenteils von der Datenlage in den Datei führenden Verwaltungsbehörden bestimmt
- *Gesamtbewertung*: Zur Darstellung wirtschaftlicher Strukturen geeignet.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- Bei der Auswertung des Unternehmensregisters werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungsdatenlieferung steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne geringfügig Beschäftigte) zu einem Quartalsstichtag des Berichtsjahres hatten, unabhängig davon, ob sie zum Auswertungstichtag noch wirtschaftlich aktiv waren oder nicht. Die Veröffentlichung erster Ergebnisse erfolgt etwa zwei Jahre nach dem Berichtsjahr. Für das Berichtsjahr 2008 werden Ergebnisse im 3. Quartal 2010 publiziert.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind möglich, da nach einem methodisch abgestimmten einheitlichen Verfahren zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Verarbeitung administrativer Dateien sowie zur Führung des URS 95 vorgegangen wird.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- Bei Vergleichen der Ergebnisse des Unternehmensregisters mit einzelnen Fachstatistiken ist zu beachten, dass unterschiedliche methodische Grundlagen und Besonderheiten zu abweichenden Ergebnissen führen.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- Veröffentlichungen zu diesem Produkt: Verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (WiSta).

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Unternehmensregister – System 95 (URS 95) EVAS-Nr.: 52111

1.2 Berichtszeitraum

Berichtsjahr der administrativen Quellen: Kalenderjahr (z.B. 2008) bzw. Berichtsstichtag 31.12. eines Kalenderjahres (z.B. 31.12.2008).

Stichtag für Auswertungen aus dem Unternehmensregister ist – nach Abschluss der Verarbeitung der administrativen Quellen – der Zeitpunkt der Erstellung des jährlichen Registerstandes.

1.3 Erhebungstermin

Laufende Registerpflege (Verarbeitung der administrativen Quellen, Einarbeitung von Rückläufen aus Erhebungen, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Unternehmensregisters).

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Jährliche Aktualisierung aus administrativen Quellen. Ab Berichtsjahr 2006 liegt die Zuordnung der Einheiten zu Wirtschaftszweigen die Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2008 zugrunde, eine Vergleichbarkeit der Daten mit Vorjahren ist nicht mehr ohne weiteres möglich

1.5 Regionale Gliederung

Nach Bundesländern; tiefere Gliederung nach Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden bei den Statistischen Ämtern der Länder.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Alle wirtschaftenden Einheiten, die einen Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt leisten, im Inland ihren Sitz haben (Unternehmen und örtliche Einheiten), und deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem der Abschnitte B bis N oder P bis S der NACE Rev.2 liegen.

1.7 Erhebungseinheiten

Unternehmen und örtliche Einheiten (Betriebe)

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 76 S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).
- Verordnung (EG) Nr. 192/2009 DER KOMMISSION vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten.

1.8.2 Bundesrecht

- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903). Artikel 1 enthält das Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz – StatRegG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 1534).
- Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 31. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist.

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine Sonstigen Rechtsgrundlagen.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nach § 7 Absatz 2 StatRegG dürfen der Bundesagentur für Arbeit (BA) abweichende Wirtschaftszweige bzw. Kennzeichnungen über abweichende Adressangaben ausschließlich für statistische Zwecke in den abgeschotteten Bereich der BA aus dem Unternehmensregister übermittelt werden.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Das Unternehmensregister enthält für alle wirtschaftlich aktiven Unternehmen in Deutschland und deren Betriebe Angaben zu Hilfsmerkmalen (Name, Adresse), Ordnungsmerkmalen (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte). Es stellt somit ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der wirtschaftsstatistischen Erhebungen, zur Entlastung der Unternehmen von Berichtspflichten sowie ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Verknüpfung statistischer Daten mit Dateien aus administrativen und externen Quellen dar, ohne dass eine rationelle und belastungsarme Statistik nicht durchführbar wäre.

Die wichtigsten Merkmale sind:

- Registerkennnummer
- Name und Anschrift im Klartext
- Regionalcode (Gemeindeschlüssel)
- Wirtschaftliche Tätigkeit gemäß NACE (Wirtschaftszweig)
- Rechtsform (bei rechtlichen Einheiten)
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Tätige Personen
- Umsatz
- Verweis auf andere Register (Kennnummern)
- Kennnummer des Unternehmens bei örtlichen Einheiten zur Abbildung des Unternehmens-Betriebs-Zusammenhangs
- Statistiken, zu denen die Einheit meldet
- Handwerkseigenschaft

2.2 Zweck der Statistik

- Notwendige Infrastruktur für die Wirtschaftsstatistik bzgl. der Planung, Vorbereitung und Durchführung von einzelnen Unternehmens- und Betriebserhebungen
- Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für Berichtskreise und Stichproben
- Grundlage für den Ersatz von Zählungen und spezifischen Erhebungen und damit Entlastung von Unternehmen
- Bereitstellung von Strukturdaten über nahezu alle Wirtschaftsbereiche hinweg
- Auswertungen zu speziellen Fragestellungen (bspw. Unternehmensbelastung, Unternehmensdemografie)
- Übermittlung eines Registerauszugs an die Städte- und Kommunalstatistik

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

- Erhebungsbereiche in allen Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
- Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat)
- Städte- und Kommunalstatistiker
- Nutzer aus Wissenschaft und Forschung
- Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen und Unternehmen

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Bei der konzeptionellen Entwicklung und der fachlich-organisatorischen und technischen Umsetzung der EU-Vorgaben nach Inkrafttreten des StatRegG im Juni 1998 waren die Hauptnutzer von Beginn an beteiligt und werden auch heute noch bei den erforderlichen Weiterentwicklungen in den dafür vorgesehenen Gremien intensiv in den Prozess mit einbezogen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Aktualisierung erfolgt durch eine meist jährliche Verknüpfung der vorhandenen Registerangaben mit den im StatRegG genannten administrativen Dateien. Dies sind im Wesentlichen:

- Dateien der Steuerverwaltung (Umsatzsteuerdateien, Einkommen- und Körperschaftsteuerdateien von Oberfinanzdirektionen - OFD; Organschaftsdatei des Bundeszentralamtes für Steuern - BZSt)
- Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Dateien der Handwerkskammern
- Dateien der Industrie- und Handelskammern

Weiterhin dienen Rückläufe aus statistischen Bereichserhebungen, Registerumfragen, Gewerbeanzeigen sowie Internet- bzw. Datenbankrecherchen zur Aktualisierung des Unternehmensregisters.

3.2 Stichprobenverfahren

Trifft nicht zu, da das Unternehmensregister seine Daten wie im Punkt 3.1 beschrieben ermittelt.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Entfällt

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die administrativen Dateien werden entweder zentral an das Statistische Bundesamt und von dort an die Statistischen Landesämter geliefert (BA, BZSt) oder dezentral von den regionalen administrativen Stellen direkt an die Statistischen Landesämter (OFD-Dateien im Zuge der Datenlieferungen für die Steuerstatistiken, Kammer-Dateien).

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Das im StatRegG vorgeschriebene Verfahren ermöglicht eine weitestgehend belastungsfreie Datengewinnung. Lediglich im Falle einer nicht gelungenen Zusammenführung von Angaben über dieselben Einheiten aus unterschiedlichen administrativen Quellen bietet § 7 StatRegG die Möglichkeit, bei Einheiten zurückzufragen (Registerumfrage), um die Zuordnung zu gewährleisten.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Der Fragebogen zur Registerumfrage ist als Anlage beigefügt.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten gespeist und aktualisiert wird, vermag es grundsätzlich nur Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand aufzunehmen, die von den Verwaltungsbehörden zu einem bestimmten Berichtsjahr bzw. Berichtsstichtag geliefert werden. Auch die Qualität der im Unternehmensregister abgelegten Angaben wird größtenteils von der Datenlage in den Datei führenden Verwaltungsbehörden bestimmt. Sowohl der Bestand an Einheiten als auch die Merkmale selbst könnten damit den wahren Wert möglicherweise nicht exakt erreichen. Durch die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Quellen und die kombinierte Plausibilisierung wird die Qualität der Angaben im Unternehmensregister jedoch insgesamt verbessert, so dass eine bessere Annäherung an den wahren Wert ermöglicht wird. Die Daten im Unternehmensregister werden fallweise einer Revision unterzogen, wenn diese durch Rückflüsse von Informationen aus laufenden Erhebungen aktualisiert werden. Insofern trägt das Unternehmensregister dem Anspruch einer bestmöglichen Genauigkeit im Hinblick auf den wahren Wert Rechnung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu Siehe 3.2

4.2.1 Standardfehler

Trifft nicht zu

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Trifft nicht zu

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe 4.1

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe 4.1

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Siehe 4.1

4.3.4 Imputationsmethoden

Siehe 4.1

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Siehe 4.1

4.4 Laufende Revisionen

Siehe 4.1

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Siehe 4.1

4.4.2 Gründe für Revisionen

Siehe 4.1

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Solche sind aufgrund der Art der Datengewinnung im Unternehmensregister (Siehe 3.1) nicht zu erwarten

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Im Unternehmensregister liegen zur Mitte eines Jahres (z. B. 2010) qualitativ gesicherte Angaben aus administrativen Quellen zum zwei Jahre zurückliegenden Berichtsjahr (z. B. 2008) bzw. zum Berichtsstichtag 31.12. des zwei Jahre zurückliegenden Kalenderjahres (z. B. 31.12.2008) vor. Der Stand eines Datenabzugs aus dem Unternehmensregister entspricht dem 30.06. eines Jahres (z. B. 30.06.2010). Dieser liegt den dargestellten Tabellen zugrunde.

5.3 Pünktlichkeit

Es gibt keinen festgelegten Veröffentlichungstermin.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Daten des Unternehmensregisters sollen zuverlässig zeitliche und räumliche Vergleiche gestatten. Die Vergleichbarkeit der Unternehmensregister der Statistischen Ämter der Länder ist grundsätzlich gewährleistet, weil sich sämtliche Statistische Ämter auf ein methodisch abgestimmtes einheitliches Verfahren zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Verarbeitung administrativer Dateien sowie zur Führung des Unternehmensregisters verständigt haben. Jede Abänderung der Verfahrensweisen bedarf der gemeinschaftlichen Zustimmung und Umsetzung. Eine qualitative Bewertung von Registerdaten aus verschiedenen Bundesländern wird, von regionalen Unterschieden abgesehen, zu vergleichbaren Auswertungsergebnissen führen. Bei Vergleichen gegenüber einzelnen Fachstatistiken innerhalb des jeweiligen Statistischen Amtes ist allerdings zu bewerten, ob derartige Vergleiche wegen methodischer Besonderheiten überhaupt Ziel führend erscheinen.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Durch die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe WZ2008 im Berichtsjahr 2006, ist eine Vergleichbarkeit der Daten mit Vorjahren nicht mehr ohne weiteres möglich.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Siehe 2.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Ergebnisse des Unternehmensregisters müssen mit Ergebnissen aus anderen Fachstatistiken bei gleichem Sachverhalt und gleicher Grundgesamtheit konsistent und widerspruchsfrei sein. Abweichungen können sich aus unterschiedlichen Messverfahren oder unterschiedlicher Genauigkeit ergeben. Eine gegebenenfalls fehlende Kohärenz ist dadurch bedingt, dass voneinander abweichende Methoden im Unternehmensregister und in der Umsatzsteuer- oder der Beschäftigtenstatistik angewandt werden.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Statistisches Bundesamt
Referat E 102: Unternehmensregistersystem 95, Betrieb der zentralen Datenspeicher
65185 Wiesbaden
Tel. 0611/75-4871
Fax 0611/75-3953
unternehmensregister@destatis.de

8.2 Kontaktinformation

www.destatis.de/kontakt
unternehmensregister@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Aufsätze in Wirtschaft und Statistik (WiSta):

- Hagenkort, S.: „Nutzung von Verwaltungsdateien zum Aufbau des Unternehmensregisters“ in WiSta 12/1999.
- Landsberg, H.: „Qualitätsverbesserung des Unternehmensregisters durch die Registerumfrage“ in WiSta 06/2001.
- Hagenkort, S., Schmidt, P.: „Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister“ in WiSta 11/2001.
- Nahm, M., Stock, G.: „Erstmalige Veröffentlichung von Strukturdaten aus dem Unternehmensregister“ in WiSta 07/2004.
- Wagner, I.: „Schätzung fehlender Umsatzangaben für Organschaften im Unternehmensregister“ in WiSta 09/2004.
- Nahm, M., Philipp, K.: „Strukturdaten aus dem Unternehmensregister und Aspekte der Unternehmensdemografie“ in WiSta 09/2005.
- Sturm, R., Tümmler, T.: „Das statistische Unternehmensregister – Entwicklungsstand und Perspektiven“ in WiSta 10/2006.
- Mödinger, P., Philipp, K.: „Erweiterte Auswertungen mit dem Unternehmensregister“ in WiSta 04/2007.
- Sturm, R., Tümmler, T., Opfermann, R.: „Unternehmensverflechtungen im statistischen Unternehmensregister“ in WiSta 08/2009.
- Kleber, B., Sturm, R., Tümmler, T.: „Ergebnisse zu Unternehmensgruppen aus dem Unternehmensregister“ in WiSta 06/2010
- Zahlreiche Aufsätze der Statistischen Ämter der Länder

Im Internet unter

- www.destatis.de - Themenbereich Unternehmen, Gewerbeanzeigen, Insolvenzen - Unternehmensregister
- www.statistik-portal.de im Bereich „Unternehmen und Betriebe“
- www.genesis.destatis.de/genesis/online

Registerumfrage 2010

URU

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXX 2010

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXX XX-Durchwahl
Xxxx XXXXXXX -XXXX
Xxxxx XXXXXXX -XXXX
Telefax:XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 1 der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

online Ihre Daten können Sie auch online unter xxxxxxxx.xxxxxx.de melden. Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail unter xxxxxxxx.xxxxxx@xxxxxxxxx.de oder telefonisch unter XXXXXXX XXXX-XXXX.

1 Handelt es sich bei der oben angegebenen (ggf. korrigierten) Adresse um die Hauptniederlassung (rechtsverbindlicher Sitz) Ihres Unternehmens oder Ihrer Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit? **1**

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Ja

Nein ► Bitte geben Sie Name und Anschrift der Hauptniederlassung an (nur erforderlich, wenn diese von der obigen Anschrift abweicht).

2 Unter welcher Betriebsnummer, vergeben vom Betriebsnummernservice (BNS) der Arbeitsagentur in Saarbrücken, erfolgt die An-, Ab- und Jahresmeldung der am angeschriebenen (ggf. korrigierten) Standort sozialversicherungspflichtigbeschäftigten Arbeitnehmer? **2**

01

Es sind keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

3 Unter welcher Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, vergeben vom Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, werden die innereuropäischen Lieferungen bzw. Erwerbe für Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung durchgeführt? **3**

02 D E

Es werden keine innereuropäischen Lieferungen oder Erwerbe getätigt.

4 Angaben zur Umsatzsteuer-Erklärung

4.1 Unter welcher Steuernummer wird die Umsatzsteuer-Erklärung für Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung abgegeben? **4**

03

beim Finanzamt in

Es fällt keine Umsatzsteuer an.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

4.2 Wird die Umsatzsteuer-Erklärung von einem Organträger (Organmutter) abgegeben? **5**

Ja

Nein Weiter mit Frage 5

4.3 Unter welcher Steuernummer wird die Umsatzsteuer-Erklärung des Organträgers abgegeben? **5** 04
beim Finanzamt in

4.4 Bitte geben Sie Name und Anschrift des Organträgers an (nur erforderlich, wenn diese vom angeschriebenen oder unter dem in Frage 1 genannten Standort abweicht). **6**

4.5 Seit wann ist Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung Mitglied des unter 4.2 angegebenen Organkreises? **7** 05

TT MM JJJJ

5 Besonderheiten **8**

Am Standort werden keine unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeiten mehr ausgeübt.

Der angeschriebene Standort wurde unter verschiedenen Identitätsnummern mehrfach angeschrieben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Registerumfrage 2010

URU

Vorteile des Statistikregisters

Durch die regelmäßige statistische Nutzung von Verwaltungsdaten zum Aufbau und zur Führung eines Statistikregisters lassen sich beträchtliche Rationalisierungseffekte im Bereich der amtlichen Statistik erzielen. Dies hat auch Vorteile für die von statistischen Erhebungen Betroffenen. So können Zählungen, die bislang zur Gewinnung von Strukturdaten der Wirtschaft erforderlich waren, entweder in geringerem Umfang durchgeführt werden oder ganz entfallen. Auch kann bei laufenden Erhebungen auf die Erfassung von Angaben zu Merkmalen, die durch die jährliche Lieferung der Verwaltungsdaten abgedeckt werden, verzichtet werden. Außerdem

können durch unternehmensbezogene Zusammenführungen von Angaben Doppelbefragungen vermieden werden. Darüber hinaus bildet das Statistikregister einen optimalen Rahmen für die Stichprobenauswahl und ermöglicht durch regelmäßige Rotation der einbezogenen Einheiten eine gleichmäßigere Verteilung der statistischen Berichtspflichten. Voraussetzung für die genannten Rationalisierungseffekte ist jedoch ein funktionsfähiges und vollständiges Statistikregister, zu dessen Führung Sie mit dem Ausfüllen des beiliegenden Erhebungsvordrucks beitragen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Registerumfrage dient der eindeutigen Identifizierung der Angaben zu Einheiten aus verschiedenen Quellen. Sie erstreckt sich auf alle Unternehmen, Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und Niederlassungen, für die im Rahmen der jährlichen Einarbeitung der Verwaltungsdaten keine Zuordnungsmöglichkeit anhand von Name und Anschrift gefunden werden konnte.

Rechtsgrundlagen

- § 7 des Statistikregistergesetzes (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903) in der jeweils geltenden Fassung (auszugsweiser Abdruck siehe weiter unten),
- § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung und
- Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5. März 2008, S. 6).

Auszug aus dem Statistikregistergesetz

§ 7

(Die kursiv gedruckten Angaben in Klammern stellen erläuternde Ergänzungen des Wortlauts des § 7 StatRegG dar.)

Die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt erheben zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters Angaben zu Name, Anschrift und Rechtsform sowie die Kennzeichen nach

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (*Steuernummer*) und Satz 2 Nr. 3 (*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*),

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 (*Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit*),

§ 4 Nr. 6 (*Mitgliedsnummer bei der Industrie- und Handelskammer*) sowie

§ 5 Nr. 8 (*Mitgliedsnummer bei der Handwerkskammer*),

soweit die von den in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen (*Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern*) übermittelten Angaben einer Einheit nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Soweit [...] der Zusammenhang zwischen Einheiten nicht eindeutig festgestellt werden kann, dürfen Angaben [...] über den Zusammenhang zwischen Einheiten erhoben werden.

Die Erhebungen erfolgen mit Auskunftspflicht bei den in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten. Auskunftspflichtig sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Einheiten.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Umfrage dienen. Die Fragebogen werden nach Abschluss der Umfrage vollständig vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Umfrage einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Erhebungseinheit

Die Umfrage wird bei Einheiten durchgeführt, die in das Statistikregister aufzunehmen sind.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Unternehmen oder Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit

Als **Unternehmen** oder **Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit** gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Hierzu gehören auch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. Die **Hauptniederlassung** ist der rechtsverbindliche Sitz eines Unternehmens bzw. einer Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

2 Betriebsnummer

Eine **Betriebsnummer** wird einem Arbeitgeber, der **sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer** beschäftigt, von Betriebsnummernservice (BNS) der Arbeitsagentur in Saarbrücken zugeteilt. Diese Nummer ist auch bei der An-, Ab- und Jahresmeldung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern anzugeben. Tragen Sie bitte diese Nummer in das Feld ein.

Sollten am angeschriebenen (ggf. korrigierten) Standort keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt sein, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

3 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung am inner-europäischen Handel (sogenannter **Intrahandel**) teilnimmt, wurde Ihrem Unternehmen oder Ihrer Einrichtung vom Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** zugeteilt. Diese Nummer ist auch bei innereuropäischen Lieferungen auf den Rechnungen bzw. bei innereuropäischen Erwerben dem Lieferanten mitzuteilen. Tragen Sie bitte diese Nummer in das Feld ein.

Sollte Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung keine inner-europäischen Lieferungen oder Erwerbe tätigen, so kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

4 Steuernummer

Tragen Sie bitte die **Steuernummer** ein, unter der für Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit die **Umsatzsteuer-Erklärung** abgegeben wird. Darunter tragen Sie bitte den **Ort des Finanzamtes** ein, bei dem die Umsatzsteuer-Erklärung abgegeben wird.

Sollte in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Einrichtung keine Umsatzsteuer anfallen, so kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

5 Steuernummer des Organträgers

Sollte die Umsatzsteuer-Erklärung für Ihr Unternehmen oder Ihre Einrichtung von einem **Organträger** (Organmutter) abgegeben werden, so kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und geben bitte unter 4.3 (sofern abweichend von den bereits angegebenen Daten) die **Steuernummer des Organträgers** sowie den Ort des zuständigen **Finanzamtes** an.

6 Den Namen und die Anschrift des Organträgers tragen Sie bitte auf der Seite 2 des Vordrucks ein.

Eine Organschaft nach Umsatzsteuerrecht ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuerrecht gegeben, wenn eine oder mehrere juristische Personen (rechtlich selbstständige Unternehmen namens Organgesellschaften bzw. Organtöchter) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers (Organmutter) eingegliedert sind. Die in einer Organschaft zusammengeschlossenen Unternehmen reichen nur eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt ein und zwar über Name, Anschrift und Umsatzsteuernummer des Organträgers. Der Organträger ist der alleinige Umsatzsteuerschuldner.

7 Bitte geben Sie an, seit wann Sie Mitglied des Organkreises sind.

8 Besonderheiten

Falls **am angeschriebenen Standort keine unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeiten mehr ausgeübt werden**, vermerken Sie dies bitte durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und senden den Fragebogen bitte zurück.

Durch die noch nicht erfolgte Zuordnung der Angaben aus den Verwaltungsdateien kann es vorkommen, dass Sie im Rahmen dieser Umfrage **unter verschiedenen Identitätsnummern** angeschrieben werden. In diesem Fall senden Sie bitte **einen** Fragebogen **ausgefüllt zusammen** mit den übrigen erhaltenen Bogen zurück bzw. geben Sie die entsprechenden Identitätsnummern unter Bemerkungen an.